

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Beckenstube 5

Nr. ST.2019.524

Büro 6
Staatsanwalt M. Grädel

Übernahmeverfügung vom 10. Februar 2021
Art. 31 ff. StPO

In der Strafsache

Beschuldigter

Rutz Josef Jakob, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann,
Wildhaus, Maurer, 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED],

wegen

Nötigung etc.

Privatklägerschaft
(Art. 118 ff. StPO)

P. Xanthippe, XXXXXXweg YY, 8048 Zürich

wird verfügt:

1. Das von der Staatsanwaltschaft Limmattal /Albis geführte Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Nötigung etc. wird durch die Staatsanwaltschaft Schaffhausen übernommen.
2. Die Übernahme des Strafverfahrens erfolgt unter dem Vorbehalt, dass neue Erkenntnisse die Überprüfung der Zuständigkeit erneut erforderlich machen.
3. Mitteilung an:
 - Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
 - Josef Rutz
 - Xanthippe P.

Staatsanwaltschaft Schaffhausen

Staatsanwalt


lic. iur. M. Grädel

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Eine allfällige Beschwerde ist mit Antrag und Begründung innert 10 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in 6501 Bellinzona zu richten. Diese Verfügung ist beizulegen.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

Begründung

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Mit Gerichtsstandsersuchen vom 21. Dezember 2021 ersuchte die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis um Übernahme der Strafverfolgung gegen die beschuldigte Person durch die Staatsanwaltschaft Schaffhausen.

Xanthippe P. erstattete mit Schreiben vom 16. November 2020 beim Polizeiposten Dietikon erneut Strafanzeige gegen Josef Rutz wegen diversen Delikten. Soweit dies nach einer ersten Übersicht ersichtlich ist, betrifft die Strafanzeige bereits bekannte Vorwürfe gegen Josef Rutz.

2. Rechtliches

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Vorliegend führt die Staatsanwaltschaft Schaffhausen bereits ein Verfahren gegen die beschuldigte Person wegen falscher Anschuldigung und weiterer Delikte. Die ersten Verfolgungshandlungen sind im Kanton Schaffhausen erfolgt.

Die Zuständigkeit wird damit gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO unter Vorbehalt neuer Erkenntnisse anerkannt.

Anm. :Josef :Rutz

Pikant - diese Angelegenheit liegt ein paar Jahre zurück. Und halten Sie sich fest - auch Xanthippe P. wurde mit genau der gleichen Anklage belegt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die klagende Staatsanwältin und angebliche Männerhasserin Eva Eichenberger plötzlich von X.P. abgelassen hat (!) - Ein Ablenkungsmanöver, um X.P. als Spitzel zu verpflichten? Die Medien wagen es jedenfalls nicht mehr, Artikel über XP online stehen zu lassen.

Noch pikanter: Das oben aufgeführte VERFAHREN wurde schon im Jahr 2018 abgeschlossen ... ohne dass Eichenberger eingefallen wäre, 'noch eins draufzugeben'!

Wie es aussieht, ist sie an ihrem Wirkungsort als Staatsanwältin 'irgendwie weggefault'. [Dazu Daniel Wahl, Journalist](#) ... falls nicht mehr vorhanden [hier](#). Ein anderer [stellt sie als Justizterroristin bloss](#). ... rutzkinder würde meinen, Eva Eichenberger müsste da löschen, wo es am meisten brennt. ... Und würde gerne von der streitbaren Juristin erfahren, weshalb sie von einem Tag auf den anderen ihren Machtbereich verlassen hat. ... Oder hatte sie es so weit getrieben, bis sie dort nicht mehr tragbar war?? ..!